

99003054079004

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz wegen (Kinder-)Betreuungserfordernis beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6003633-99003054079004/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054079004
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz wegen (Kinder-)Betreuungserfordernis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz wegen (Kinder-)Betreuungserfordernis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Infektionsschutzgesetz : • § 31 IfSG - Berufliches Tätigkeitsverbot • § 30 IfSG - Absonderung • §§ 56 ff. IfSG - Entschädigung Berufsbildungsgesetz: • § 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b BBiG - Fortzahlung der Vergütung Bürgerliches Gesetzbuch: • § 616 BGB - Vorübergehende Verhinderung
Teaser	Sie können eine Entschädigung erhalten, wenn Sie durch die Betreuung Ihrer Kinder aufgrund einer Schließung von Schulen, Betreuungseinrichtungen für Kinder oder einer für das Kind angeordneten Absonderung/Quarantäne nicht arbeiten können und deshalb einen Verdienstausschlag erlitten haben (§ 56 Absatz 1a IfSG).
Volltext	Sie können eine Entschädigung erhalten, wenn Sie durch die Betreuung Ihrer Kinder aufgrund einer Schließung von Schulen, Betreuungseinrichtungen für Kinder oder einer für das Kind angeordneten Absonderung/Quarantäne nicht arbeiten können und deshalb einen Verdienstausschlag erlitten haben (§ 56 Absatz 1a IfSG). Der Anspruch ist bei Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 bis zum 23. September 2022 befristet.

Modul

Sachverhalt

Für Zeiträume ab dem 24. September 2022 kann daher keine Entschädigung mehr beantragt werden.

Eine Antragstellung für Zeiträume bis zum 23. September 2022 ist weiterhin möglich.

Die Auszahlung und Antragstellung bei der zuständigen Behörde erfolgt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber. Selbständige stellen ihren Antrag selbst bei der zuständigen Behörde.

Höhe der Entschädigung:

Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens und wird im Fall von nicht alleinerziehenden Personen für bis zu zehn Wochen, im Fall von alleinerziehenden Personen bis zu 20 Wochen gewährt. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

Erforderliche Unterlagen

Arbeitgeber

- Lohnnachweise der beiden Monate vor Verdienstaufschlag je Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer
- Lohnnachweise für die Monate, für welche die Erstattung geltend gemacht wird je Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer
- Nachweis über gezahlte bzw. nicht gezahlte Zuschüsse
- Krankenscheine/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei Krankschreibung
- Ggf. Auszug aus Tarifvertrag über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung
- Falls verfügbar: Nachweis über die behördlich angeordnete Absonderung/Quarantäne gegenüber dem zu betreuenden Kind. Falls keine Absonderungsbescheinigungen mehr ausgestellt werden, halten Sie bitte zum Nachweis den entsprechenden positiven PCR- oder Schnelltest-Nachweis bereit, welcher die Absonderung des Kindes begründet.

Selbstständige

Modul

Sachverhalt

- Einkommensnachweis (Steuerbescheid) des vergangenen Jahres
- Falls verfügbar: Nachweis über den Einkommensausfall im Zeitraum der Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen für Kinder (z.B. Kita) bzw. für Menschen mit einer Behinderung
- Ggf. Nachweise über erhaltene Versicherungsleistungen
- Krankenscheine/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei Krankschreibung
- Falls verfügbar: Nachweis über die behördlich angeordnete Absonderung/Quarantäne ggü. dem zu betreuenden Kind. Falls keine Absonderungsbescheinigungen mehr ausgestellt werden, halten Sie bitte zum Nachweis den entsprechenden positiven PCR- oder Schnelltest-Nachweis bereit, welcher die Absonderung des Kindes begründet.

Bevollmächtigte

- Falls der Antrag im Auftrag eines Unternehmens oder eines Selbständigen gestellt wird (z. B. als Steuerberater), reichen Sie bitte eine Vollmacht mit ein.

Voraussetzungen

- Ihr Kind kann seine Betreuungseinrichtung oder Schule aufgrund einer behördlich angeordneten Schließung oder Absonderung nicht besuchen.
- Ihr Kind ist jünger als 12 Jahre alt oder Ihr Kind hat eine Behinderung und ist auf Hilfe angewiesen.
- Sie haben einen Verdienstausschlag.
- Sie haben keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit.

Eine Entschädigung können Sie nicht erhalten:

- für die Zeit einer eigenen Krankschreibung oder Krankmeldung.
- bei Bezug von Kinderkrankengeld nach dem SGB V für den maßgeblichen Zeitraum.
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b BBiG).

Modul	Sachverhalt
	• bei fehlender Tarifregelung: für eine relativ unerhebliche Zeit des Tätigkeitsverbotes (nach § 616 BGB). • bei vertraglichen oder tarifrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung.
Kosten	Kosten und Gebühren können im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens anfallen.
Verfahrensablauf	Eine Antragstellung ist in der Regel nur online möglich. Hier erhalten Sie auch weitere hilfreiche Informationen. Bitte beachten Sie: Anträge können nur rückwirkend gestellt werden. Der Verfahrensablauf variiert je nach Beschäftigungsstatus: • Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten die Entschädigung für die gesamte Dauer von ihren Arbeitgebern ausgezahlt. • Bei Arbeitgebern: Arbeitgeber können sich die an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlte Entschädigung anschließend auf Antrag zurückerstatten lassen. Sie können Anträge für mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemeinsam stellen. • Bei Selbstständigen: Selbstständige können den Antrag selbst stellen. Nach Prüfung des Anspruchs durch die Behörde erhalten Sie einen Bescheid. Die Auszahlung der Entschädigungsleistung erfolgt durch die Landesoberkasse BW und erfolgt direkt auf die vom Antragsteller/von der Antragstellerin angegebene Kontoverbindung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer variiert im Einzelfall je nach Antragsaufkommen und Vollständigkeit der Unterlagen und Nachweise.
Frist	Anträge nach § 56 Abs. 1a IfSG (bei Schließung von

Modul	Sachverhalt
	Schulen und Betreuungseinrichtungen) müssen innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Schließung bzw. Untersagung des Betretens der Einrichtung oder dem Ende der Absonderung des Kindes gestellt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid des Gesundheitsamtes Mannheim können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Jugendamt und Gesundheitsamt Mannheim mit Sitz in Mannheim zu erheben.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	